



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.44 RRB 1838/1619
Titel	Bestimmung der Richtung der Aathalstraße.
Datum	14.09.1838
P.	171–172

[p. 171] Nachdem bereits in einer der letzten Sitzungen eine ausführliche Berathung über die Fortsetzung der Aathalstraße Statt gefunden, der definitive Abschluß aber auf die heutige Sitzung vertaget worden, hat der Regierungsrath auf wiederholte Verlesung des von dem Straßendepartement hinterbrachten motivirten Gutachtens vom 31. August abhin und sorgfältige Prüfung der vorgelegten Plane, (mit einer Mehrheit von 11. gegen 4. Stimmen) beschloßen:

1.) Es solle nach der Linie A. auf dem vorgelegten Plane die Straße vom Floß über Stegen nach Wetzikon, und diejenige vom Floß über Medikon nach Unter-Wetzikon nach der Linie B. als Straße zweyter Claße erbaut werden.

2.) Auf den Fall, daß die Linie x, y. von Stegen gegen Wetzikon größere Kosten veranlaßen würde, als diejenige nach x.g., so solle diese letztere ausgeführt werden.

3.) Diejenigen Privaten, welche für die fraglichen Straßenrichtungen Anerbietungen an Geld oder Land ge- // [p. 172] macht haben, sollen bey denselben behaftet seyn.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Straßendepartement, unter Rücksendung der Acten, zur Vollziehung zugestellt.

Der Minderheitsantrag lautet wie folgt:

1.) Die Landstraße N°. 2 soll von Floß aus gegen Hinweil, durch das Aathal hinauf bis Unter-Wetzikon im Laufe dieses Spätjahrs fortgeführt werden, und zwar in der Richtung, die sich von Unter-Wetzikon aus gegen Schöneich, mit der Fortsetzung der Straße gegen den Zürichsee N°. 16. eine Strecke weit verbinden läßt.

2.) Zweckmäßige Einmündungen von Communicationsstraßen in diese neue Thalstraße sollen später, je nach Maaßgabe und auf motivirte Anträge des Straßendepartements, mit Beyträgen vom Staat unterstützt werden.

3.) Ueber allfällig zweckmäßige Fortsetzung und Verbindungen dieses Straßenzuges nach Wald, Rüti und der Grenze St. Gallen, wird das Straßendepartement die nöthigen Untersuchungen veranstalten und seine Anträge mit den erforderlichen Planen und Berechnungen begleitet, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlegen. //

[Transkript: chsl/23.04.2010]